

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Zippel (CDU)
- Drucksache 7/9185 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Zugangsvoraussetzungen zum Master of Education Studiengang für Regelschulen an der Universität Erfurt

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft** hat die in der 124. Plenarsitzung am 8. Dezember 2023 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 wie folgt beantwortet:

1. Inwieweit ist es nach Kenntnis der Landesregierung zutreffend, dass die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Master of Education Studiengang Regelschule in der Fassung vom 4. Mai 2023, amtlich verkündet am 31. Mai 2023, in § 4 als Zugangsvoraussetzung unter anderem einen Abschluss mit einer Note von 2,5 oder besser festlegt?

Antwort:

Dies ist korrekt.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Master of Education Studiengang Regelschule ist die fachspezifische Eignung erfüllt, wenn der Bewerber einen einschlägigen ersten Hochschulabschluss mit der Note 2,5 oder besser nachweist; über Ausnahmen entscheidet der MEd-Prüfungsausschuss.

2. Inwieweit sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen den Regelungen des § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Master of Education Studiengang Regelschule und der geringen Zahl an Bewerbungen für diesen Studiengang?

Antwort:

Es ist unverzichtbar, hinreichende fachliche Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudium zu regeln. Demensprechend hat auch die Hochschule aus Qualitätssicherungsgründen die bestehende Regelung erlassen, die aber auch die Möglichkeit eröffnet, über Ausnahmen im zuständigen Prüfungsausschuss zu entscheiden. Der Senat hat dies mit der Maßgabe an die Prüfungsausschüsse verbunden, mit allen Studienbewerbern, die sich mit einem ersten Hochschulabschluss schlechter als 2,5 zu einem Master-Studiengang bewerben, wohlwollende Gespräche zu führen, um deren Studienmotivation und -fähigkeit sowie demgemäß die Zulassung möglichst bestätigen zu können. Entsprechend dieser Maßgabe wird in der Praxis auch verfahren.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die angesprochene Regelung nicht den Zugang von geeigneten Bewerbern zu einem Lehramtsstudium verhindert. Das belegen auch die aktuellen Zahlen: So wurden im laufenden Wintersemester für 79 Bewerber 78 Zulassungen erteilt. Demgegenüber haben sich von den 78 zugelassenen Bewerbern leider nur 63 Studienanfänger tatsächlich immatrikuliert.

3. Inwieweit erachtet die Landesregierung die Beschränkung auf Bewerber mit Abschlussnote 2,5 oder besser, angesichts der vorhandenen Kapazitäten, des akuten Lehrermangels und der Anzahl der Bewerbungen, zukünftig für sinnvoll?

Antwort:

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Ausgestaltung der Studiengänge und der dazugehörigen Studiengangssatzungen obliegt den Hochschulen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie und ist daher nicht durch die Landesregierung zu bewerten. Die Regelung entspricht dem gesetzlichen Auftrag des § 53 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Hochschulgesetz, wonach die Hochschulen in der Studienordnung regeln, welche Zugangsvoraussetzungen für konsekutive Studiengänge erfüllt sein müssen, und dient wie dargestellt der Qualitätssicherung. Da sämtliche MEd-Studiengänge nicht kapazitiv zulassungsbeschränkt sind, führt diese Regelung nicht zum Ausschluss fachlich geeigneter Bewerber.

Gleichwohl wird die Landesregierung einen Austausch mit der Universität Erfurt führen, ob die bestehenden Regelungen weiter verbessert werden können.

4. Wie passen die Regelungen des § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Master of Education Studiengang Regelschule zu den Verlautbarungen der Landesregierung, dass es an der Universität Erfurt keine Zugangsbeschränkungen für Lehramt-Masterstudiengänge gibt?

Antwort:

Da sämtliche MEd-Studiengänge nicht kapazitiv zulassungsbeschränkt sind, hat jeder Studienbewerber mit den fachlichen Zugangsvoraussetzungen, die zweifelsohne für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, den Anspruch auf Immatrikulation in den Studiengang. Insoweit ist kein Widerspruch zu den angesprochenen Regelungen erkennbar.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Tiefensee
Minister